

Uebereinkunft. Ist eine solche Uebereinkunft nicht getroffen, so erfolgt die Festsetzung der dem Dienstmann zukommenden Vergütung durch die Polizei-Direktion. Diese entscheidet auch alle übrigen aus diesem Tarif sich ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Dienstmann und dessen Auftraggeber.

\* \* \*

### 13. Gebührenordnung für die bahnamtliche Kollfuhrunternehmung bei der Güterabfertigung in Harburg H.

Das Kollgebiet — Weichbild der Stadt Harburg — zerfällt in 2 Zonen.

**Zone 1** umfaßt die innere Stadt und wird durch folgende Straßen begrenzt: Wilsener Straße bis zur Einmündung der Wiesenstraße, Bremer Straße bis zur Einmündung des Talweges, Marien- und Eißendorfer Straße bis zum Ererzierplatz, Holzweg bis zur Einmündung der Wattenbergstraße, Postweg (hinter der Kaserne) bis zur Einmündung des Hohlweges, Buxtehuder Straße bis zur Einmündung der Moorburger Straße. Die als Grenzen bezeichneten Straßen und Straßenteile gehören zu dieser Zone.

**Zone 2** umfaßt den übrigen Teil des Abfuhrgebiets.

#### Kollgebühren.

Die Gebühr wird für jede Frachtbrieffsendung und zwar für je angefangene 50 kg, mindestens 50 kg, des Gewichts erhoben. Sie verfällt auch zur Hälfte, wenn durch Verschulden des Absenders oder Empfängers die Abholung, und ganz, wenn die Zustellung erfolglos versucht wurde. Die Gebühr wird, abgesehen von den Mindestsätzen, auf volle 10  $\mathcal{J}$ . nach oben abgerundet. Die Abrundung erfolgt bei jeder Frachtbrieffsendung nur einmal.

**A. Eilgut und sperrige Güter** (s. Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I) sowie leere Schränke und Kommoden, Stühle, Bettstellenteile:

	Zone 1	Zone 2
	$\mathcal{J}$	$\mathcal{J}$
a) für die ersten 50 kg .....	25	40
b) „ jede folgenden 50 kg, bis zu 500 kg .....	15	22
c) „ „ das Gewicht von 500 kg überschreitenden 50 kg .....	10	15
d) mindestens für die Sendung .....	25	40

#### B. Frachtstückgüter:

1. Umzugseffekten, Möbel, soweit nicht unter A genannt, Kommoden mit Inhalt, landwirtschaftliche Maschinen, Pianos,		
a) für die ersten 50 kg .....	40	60
b) „ jede angefangenen weiteren 50 kg .....	15	37
c) mindestens für die Sendung .....	40	60
2. Sonstige Frachtstückgüter,		
a) für je angefangene 50 kg .....	10	15
b) mindestens für die Sendung .....	20	40

Unter diesen Kollgelbsätzen ist das Auf- und Abladen der Güter bei ihrer Annahme und Ablieferung mit einbegriffen. Es ist weder dem Kollfuhrunternehmer noch seinen Leuten gestattet, hierfür besondere Entschädigung zu beanspruchen. Das Abholen aus dem Hausflur und das Abtragen bis in denselben ist ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu bewirken. Nur bei schwerhandlichen Gegenständen oder solchen im Gewicht von über 50 kg pro Stück hat die Abnahme vom Kollwagen durch Leute des Empfängers, bezw. bei Abholung das Aufladen durch die Leute des Versenders stattzufinden, wobei jedoch der Kollkutscher unentgeltliche Hilfe zu leisten hat.

	Betrag	Mindest- betrag
	$\mathcal{J}$	$\mathcal{J}$
3. Abtragegebühren für je 50 kg .....	10	10
(Für das Verbringen zugerollter Güter nach, und die Abholung anzurollender Güter aus anderen als im Erdgeschoß belegenen Räumen, soweit die einzelnen Stücke durch einen Mann getragen werden können.)		